Stellungnahme zur Bewertung des potentiellen Effektes der Planung auf die Avifauna in der Gemeinde Mamer: Punktuelle Änderung des PAG „Hannert dem Giedgeboesch“

Als Grundlage zur Bewertung werden sowohl Expertenwissen als auch Informationen aus vorhandenen Stellungnahmen der Centrale ornithologique du Luxembourg (COL) verwendet. Eine Nachweiskarte der lokalen und nachgewiesenen Arten der COL ist angehangen.

Planzone : Hannert dem Giedgebësch	Bewertung	**umsetzbar bei Einhaltung von Maßnahmen**
Gemeinde Mamer Ortslage Mamer	Maßnahmen	empfohlen aber nicht zwingend: Änderung der Flächenabgrenzung, um eine landschaftliche Zerschneidung zu vermeiden
	Ausgleich	Quantitativer und qualitativer Ausgleich für den Verlust an Grünland erforderlich, da pot. Jagdhabitat von Anhang 3 Arten (Art. 17) betroffen sind

<u>Beschreibung:</u> Die Planfläche ist ca. 0,8 ha groß und befindet sich südwestlich außerhalb der eigentlichen Ortslage von Mamer in Richtung der Ortschaft Holzem. Hier liegt sie außerhalb des derzeitig gültigen PAG in der Zone verte. Die Nutzung wird von mesophilem, intensiv genutztem Grünland bestimmt. Die im Luftbild 2013 an der östlichen Flächengrenze zu erkennenden Heckenstrukturen existieren aktuell (Januar 2017) nicht mehr. Lediglich ein kurzes Stück Feldgehölz, welches nicht zur Planzone gehört, war bei der Flächenbegehung zu identifizieren.

<u>Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 12):</u> Die Planzone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von nationalen oder europäischen Schutzgebieten. Das EU-Vogelschutzgebiet LU0002017 „Région du Lias moyen“ befindet sich südlich in ca. 500 m Entfernung. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Gebietes oder dessen Schutzzielen ist dementsprechend nicht zu befürchten.

Genereller Artenschutz (Art. 20): Bekannt ist, dass in jüngerer Vergangenheit ein Steinkauz (*Athene noctua*) in der Nähe zur Fläche ein Revier besetzte (COL 2016). Das festgestellte Revier überschneidet sich nicht mit der Projektfläche und ist ca. 300 m entfernt. Die unstrukturierte Planzone selbst bietet zudem kein bevorzugtes Habitat für die Art weswegen hier nicht von einer essentiellen Bedeutung gesprochen werden kann. Maßnahmen zur Minderung bzw. eines funktionalen Ausgleichs für die genannte und andere planungsrelevante Arten sind daher nicht erforderlich.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17): Neben dem Steinkauz, der im Rahmen des Art. 20 NatSchG bewertet wird, sind in der Umgebung der betrachteten Planzone laut Aussage der COL (2016) regelmäßige Vorkommen von Rot- und Schwarzmilan (*Milvus milvus* und *Milvus migrans*) nachgewiesen. Beide Arten sind im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet und werden daher im Sinne des Art. 17 NatSchG bewertet. „Da sich die Nahrungsflüge von Rot- und Schwarzmilanen oft über mehrere Kilometer erstrecken (Mebs & Schmidt, 2006), muss davon ausgegangen werden, dass die Umnutzung von Offenlandgebieten und landwirtschaftlich genutzten Flächen für beide Milanarten mäßige bis erhebliche Einschränkungen bedeuten können“ (vgl. COL 2016). In diesem Fall, stellt die zu bebauende Fläche ein potentielles Jagdareal dar, das vorwiegend zu den Mahdzeitpunkten durch die beiden Greifvogelarten genutzt werden wird. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Planzone lediglich einen Teil eines größeren potenziellen Nahrungsgebietes darstellt. Nichtsdestotrotz wird ein Ausgleich für die Flächeninanspruchnahme von pot. Jagdhabitaten als notwendig erachtet. Die Planzone sollte dementsprechend im Sinne des Art. 17 identifiziert werden. Da es sich um sehr intensiv genutzte Flächen handelt und die Planzone lediglich eine Teilfläche eines sehr viel größeren Jagdareals darstellt, wird ein geringer Faktor zur Ökobilanzierung als ausreichend angesehen.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen: Quantitativer und qualitativer Ausgleich für den Verlust an Grünlandarealen als Jagdhabitat der beiden Milanarten erforderlich.

Bauzeitenbeschränkung: Rodungen sollten vorwiegend im Winterhalbjahr und in der Rodungsperiode zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.